



Neues Schweizer Datenschutzgesetz (revDSG)

Am 1. September 2023 tritt das neue Schweizer Datenschutzgesetz in Kraft und bringt einige wichtige Änderungen mit sich. Doch nicht alles ist neu. Bereits im vorherigen Datenschutzgesetz waren viele Aspekte des Datenschutzes umfassend geregelt. Das neue Gesetz dient hauptsächlich dazu, die neuen Entwicklungen im digitalen Zeitalter rechtlich besser zu berücksichtigen und den Datenschutz auf eine solide Grundlage für die Zukunft zu stellen. Hier finden Sie eine Übersicht der wichtigsten Neuerungen:

01 Sicherer Datenaustausch / SSL-Zertifikat

Darum geht es

Der Datenaustausch zwischen Website und Benutzer muss sicher sein. Und darf nicht von Dritten eingesehen werden können. Mit einem SSL-Sicherheitszertifikat ist der sichere Austausch gewährleistet.
http://www.ihre-website.ch (Symbol: geschlossenes Schloss)

Zu beachten: die URL muss zwingend auf die https-Version weitergeleitet werden, auch wenn der User nur **ihre-website.ch** eintippt.

So können wir Sie unterstützen

Die allermeisten Websites verfügen heute über ein sicheres SSL-Zertifikat. Zur Überprüfung tippen Sie **www.ihre-website.ch** und **ihre-website.ch** in den Browser. So sehen Sie ob die Website auf **https://www.ihre-website.ch** weitergeleitet wird. Sollte dies nicht der Fall sein, unterstützen wir Sie bei der Einrichtung.

02 Cookie-Warnung

Darum geht es

Mit einem Cookie-Banner, welcher erlaubt, die Cookies anzunehmen, abzulehnen oder individuell zu konfigurieren, sind Sie auf der sicheren Seite.

Nicht in jedem Fall ist ein Cookie-Banner zwingend notwendig. Das hängt mit Ihrem Angebot und mit der geografischen Angebotsausrichtung zusammen. Und auch damit, welche Art von Cookies gesammelt werden. In vielen Fällen ist ein Cookie-Banner notwendig, in einigen nicht.

So können wir Sie unterstützen

Wir empfehlen Ihnen, mit uns Kontakt aufzunehmen, um den individuellen Fall Ihrer Website anzuschauen.

Knacknuss: Dürfen Cookies gesetzt werden, dass der wiederkehrende User bei einem früheren Besuch, die Cookies bereits akzeptiert hat? Auch diese Fragestellung ist nicht immer gleich und muss individuell erklärt werden.

03 Newsletter

Darum geht es

Neu brauchen Sie eine explizite Einwilligung der User zum Versand eines Newsletters. Das kann über das Double-Opt-In-Verfahren erfolgen. Dabei muss der User die eingegebene E-Mail-Adresse via Mail-Link bestätigen (doppelte Einwilligung). Bestehende E-Mail-Adressen dürfen weiterverwendet werden. Es muss jedoch zwingend eine Opt-Out-Option angeboten werden (Abmeldelink).

So können wir Sie unterstützen

Damit der Newsletter-Versand regelkonform bleibt, benötigen Sie einen Double-Opt-In-Mechanismus. Wir setzen für Sie den Prozess auf und speichern die entsprechenden Daten gesetzeskonform in einer Datenbank. So können Sie bei einem allfälligen Streitfall nachweisen, korrekt gehandelt zu haben.

04 Auskunftsrecht / Auskunftsfrist / Herausgabepflicht

Darum geht es

Nach dem neuen Schweizer Datenschutzgesetz kann jede Person vom Website-Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden. Für den Betreiber der Website besteht eine Auskunftsfrist über Quelle, Verwendung und Speicherung der Daten. Darüber hinaus ist er auf Anfrage hin verpflichtet, Personendaten herauszugeben.

So können wir Sie unterstützen

Wir helfen Ihnen, den Prozess der Datenaufnahme abzubilden, um im Nachfragefall rasch und effizient, aber auch gesetzeskonform Auskunft zu geben und ggf. Personendaten herauszugeben. Dabei beraten wir Sie, welche Daten, wie lange gespeichert werden müssen bzw. dürfen, und welche Daten in welcher Form herausgegeben werden müssen.

05 Recht auf Datenübertragbarkeit

Darum geht es

Nach dem neuen Schweizer Datenschutzgesetz kann jede Person verlangen, dass ihre elektronischen Personendaten in maschinenlesbarer Form entweder an sie selbst oder einen neuen Verantwortlichen übermittelt werden.

So können wir Sie unterstützen

Wir helfen Ihnen, Daten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen für die Übermittlungsanfrage aufzubereiten.

06 Impressumspflicht

Darum geht es

Die Impressumspflicht für Unternehmens-Websites ist nicht neu, aber bei zahlreichen Websites bisher nicht umgesetzt. Ein konformes Impressum enthält die Firmenangaben mit Nennung der verantwortlichen Person (Kontaktangaben, Telefonnummer, E-Mail).

So können wir Sie unterstützen

Wir prüfen ob Ihr Impressum-Eintrag den gesetzlichen Anforderungen entspricht bzw. unterstützen Sie bei der erstmaligen Erstellung des Impressum-Eintrags.

07 Datenschutzerklärung

Darum geht es

Diese Mindestangaben gehören in Ihre Datenschutzerklärung:

- Kontaktdaten des Unternehmens und Datenschutzverantwortlichen
- Die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden
- Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung
- Speicherdauer der Daten
- Rechte der Betroffenen

So können wir Sie unterstützen

Wir prüfen ob Ihre Datenschutzerklärung den gesetzlichen Anforderungen entspricht bzw. unterstützen Sie bei der Überarbeitung des Dokuments.

08 Meldepflicht bei Datenschutzvorfällen

Darum geht es

Ein Datenschutzvorfall muss gemeldet werden, wenn Personendaten entwendet worden sein könnten (aktuelle Beispiele NZZ, Stadler Rail, Emil Frey, Bundesverwaltung).

So können wir Sie unterstützen

Wir unterstützen Sie im «Falle eines Falles» bei der aktiven Information.

Neben des rechtlichen Aspekts der Meldepflicht, besteht auch ein erhebliches Reputationsrisiko, warum ein Vorfall in Ihrem Unternehmen sich überhaupt ereignen konnte.

09 Datenhandling / Aufbewahrungspflicht / Backup

Darum geht es

Das neue Schweizer Datenschutzgesetz beinhaltet verschiedene Vorgaben zum Datenhandling, der Aufbewahrungspflicht und der Backups von Daten.

So können wir Sie unterstützen

Wir unterstützen Sie beim Prozess-Setup Ihrer Daten.

Das Datenschutzgesetz verlangt Kenntnisse im IT-Bereich, damit Webseitenbetreiber die gesetzlichen Vorgaben umsetzen können. Daneben stellen sich aber auch immer wieder Abgrenzungs- und Zulässigkeitsfragen, welche rechtlich zu beurteilen sind. Um Ihnen einen ganzheitlichen Service bieten zu können, arbeiten wir interdisziplinär. In Zusammenarbeit mit den Datenschutzspezialisten von GHR Rechtsanwälte AG ist es uns möglich, auch komplexe datenschutzrechtliche Fragen zu beantworten und technisch umzusetzen.

10 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Darum geht es

Mit dem neuen Datenschutzgesetz müssen Sie ein Verzeichnis über die «Bearbeitungstätigkeiten» führen.

So können wir Sie unterstützen

Das Bearbeitungsverzeichnis des Verantwortlichen muss folgende Mindestangaben enthalten:

- die Identität des Verantwortlichen
- den Bearbeitungszweck
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten
- die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger
- «wenn möglich» die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer
- «wenn möglich» eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit (geeignete technische und organisatorische Massnahmen, die es ermöglichen Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden)
- falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien, durch die ein geeigneter Datenschutz gewährleistet wird.



11 Datenschutzperson innerhalb der Organisation

Darum geht es

Mit dem neuen Datenschutzgesetz müssen Sie eine für den Datenschutz zuständige und verantwortliche Person in Ihrer Organisation bestimmen und auf Ihrer Website ausweisen. Diese trägt die Gesamtverantwortung und ist die Ansprechperson für Auskunftsrecht / Auskunftsfrist / Herausgabepflicht (siehe Punkt 04).

So können wir Sie unterstützen

Rechtlich ist es zulässig, dass Sie einen «externen» Datenschutzbeauftragten bestimmen. So ist es möglich, dass Sie uns als WeServe AG als Datenschutzperson bestimmen. Anfragen und Auskünfte bearbeiten wir in Absprache und Zusammenarbeit mit Ihnen.